



EnergieFonds

- Landesverbürgtes Nachrangkredit für Stadtwerke / kommunale Energieversorgungsunternehmen



Agenda



1. Förderziel
2. Förderbedarf und –volumen
3. Antragsberechtigte
4. Verwendungszweck
5. Förderart und Konditionen
6. Förderzusage und Konformität mit EU-Beihilferecht

1. Förderziel



- Die Transformation der kommunalen Versorgungswirtschaft ist für das Gelingen der Energie- und Wärmewende von zentraler Bedeutung.
- Die von diesen Unternehmen mitzutragende Ersetzung von fossilen Energieträgern und der damit verbundene Umbau der Versorgungsstrukturen für Energie- und Wärme verlangt erhebliche und sprunghaft höhere Investitionen.
- Die dafür erforderliche Aufnahme von (zusätzlichem) privaten Fremdkapital setzt insbesondere eine auskömmliche Eigenkapitalsituation der kommunalen Versorgungsunternehmen voraus.
- Im Rahmen eines Förderprogramms des Landes soll kommunalen Versorgungsunternehmen in Hessen von der WIBank landesverbürgtes Nachrangkredit zur Verfügung gestellt werden.
- Dieses Nachrangkredit soll derart ausgestaltet werden, dass es aus Sicht der Fremdkapitalgeber eigenkapitalverstärkend ist.
- Anträge für dieses Förderprodukt sollen – vorbehaltlich einer noch ausstehenden positiven Beschlussfassung durch die Landesregierung – ab 01.12.2025 gestellt werden können.
- **Derzeit werden die erforderlichen grundsätzlichen Beschlussfassungen der Landesregierung vorbereitet und die Finanzierung und Absicherung des geplanten Nachrangkredits in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und der WIBank abgestimmt.**

2. Förderbedarf -volumen



Förderbedarf:

- Landesverbürgtes Nachrangkredit wird von Seiten der Energieversorgungsunternehmen als ein probates und attraktives Instrument der Verstärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals als Voraussetzung für die Finanzierung der Investitionsbedarfe in die Energie- und Wärmewende angesehen.

Fördervolumen:

- Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum plant in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, zur Besicherung von Nachrangkredit für kommunale Energieversorgungsunternehmen ein Bürgschaftsvolumen in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen.

Höchstbetragsgrenze pro Antragsteller:

- Um möglichst viele Antragsteller zu erreichen, wird das Nachrangkredit pro Antragsteller (Konzernbetrachtung) auf maximal 100 Mio. Euro begrenzt; darüber hinaus erfolgt eine individuelle Begrenzung je Antragsteller auf Grundlage seiner mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplanung in Verbindung mit seiner Ertragsplanung (Steuerung über Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit).

3. Antragsberechtigte



Antragsberechtigte Unternehmen:

Antragsberechtigt sind hessische Energieversorgungsunternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum hessischer Kommunen befinden.

Im Ausnahmefall können auch kommunale Energieversorgungsunternehmen an der Förderung partizipieren, an denen Gebietskörperschaften außerhalb Hessens maßgeblich beteiligt sind, wenn

- a) das Unternehmen sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindet und
- b) das Versorgungsgebiet des Unternehmens ganz überwiegend in Hessen liegt.

Die Bonität des Energieversorgungsunternehmens zum Zeitpunkt der Antragstellung muss gegeben sein: Es werden nur Anträge von Energieversorgungsunternehmen mit einer mittleren 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von bis zu 0,17% bzw. einem S&P-Ratingäquivalent von „BBB“ oder besser in das Förderprogramm aufgenommen; Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Verwendungszweck



1. Hauptzweck: Stärkung des wirtschaftlichen EK.
2. Um die gewünschte Hebelwirkung des landesverbürgten Nachrangkredits zu gewährleisten, erfolgt die Vergabe verwendungszweckgebunden, wobei das Nachrangkredit maximal 30% der Gesamtfinanzierung des Verwendungszwecks darstellen darf.
3. Zulässige Verwendungszwecke sind Klimaschutzinvestitionen in den Bereichen:
 1. Wärmeversorgungsinfrastruktur
 2. Infrastruktur für molekulare Energieträger
 3. Energiespeicher
 4. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
 5. Stromnetzinfrastruktur und Anlagen zur Unterstützung der Energieversorgungssicherheit
4. Zu dem geplanten Verwendungszweck muss ein positiver Beschluss der Kommunalparlamente der Trägerkommunen des Antragstellers vorgelegt werden.

5. Förderart und Konditionen



1. Das Land stellt einen Bürgschaftsrahmen in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung, der bis ins Jahr 2029 mit Nachrangkredit belegt werden kann; die **Frist zur Einreichung von Förderanträgen endet am 28.12.2028.**
2. Die WIBank nimmt Mittel am Kapitalmarkt auf und stellt diese als Nachrangkredit zur Verfügung. Zu diesem Zweck schließen Antragsteller und WIBank einen **Vertrag zur Begebung von Namensschuldverschreibungen ab:**
 1. **Auszahlungstermine** werden auf Basis der geplanten Mittelverwendung **über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren** ab Vertragsabschluss verbindlich vereinbart.
 2. **Laufzeit je Finanzierung bis zu 30 Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme, aber nicht länger als **die durchschnittliche Nutzungsdauer** des finanzierten Vorhabens.
 3. Vollständige Tilgung in gleichbleibenden Raten über die Laufzeit der Finanzierung (wahlweise ratierliche oder annuitäre Tilgung); **bei Bedarf bis zu 5 tilgungsfreie Anfangsjahre.**
3. Festlegung des Sollzinssatzes je Nachrangfinanzierung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bonitätsabhängig und beihilfefrei auf Basis einer modifizierten Anwendung der EU-Referenzzinsmethodik unter Beachtung der Kosten der WIBank (i.W. Refinanzierungsaufwand WIBank und risikoadjustierte Avalprovision für das Land).

6. Förderzusage und Konformität mit EU-Beihilferecht



Förderzusage:

- Die WIBank überprüft anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und bei Bedarf mit Hilfe weiterer Informationen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und leitet Prüfergebnisse an das Land zur Entscheidung über die Einbeziehung in den Bürgschaftsrahmen des Landes weiter.
- Nach positiver Entscheidung über die Einbeziehung eines Antrags in den Bürgschaftsrahmen des Landes kann ein Vertrag über die Begebung von Namensschuldverschreibungen mit der WIBank abgeschlossen werden.

EU-Beihilferecht

- Es wird eine EU-beihilfefreie Finanzierung über eine modifizierte Anwendung der EU-Referenzzinsmethode angestrebt.